Statuten des Vereines Jugendwerk Don Bosco – Graz

§ 1 NAME, SITZ SOWIE TÄTIGKEITSBEREICH

(1) Der Verein führt den Namen „Jugendwerk Don Bosco – Graz".
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Graz
(3) Die Wirksamkeit des Vereines erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet.
(4) Die Einrichtung von Zweigvereinen oder Zweigstellen ist nicht vorgesehen.

§ 2 VEREINSZWECK

(1) Der Verein ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, gemeinsamer Zusammenschluss von Mitgliedern und verfolgt einen ideellen Zweck.
(2) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und das Vereinsvermögen wird nur im Sinn des Vereinszweckes verwendet.
(3) Vereinszweck ist, den inhaltlichen sowie strukturellen Aus- und Weiterbau des Jugendzentrums Don Bosco – Graz zu fördern und zu unterstützen.
(4) Kindern wie auch Jugendlichen soll in ihrer Freizeit Erfahrungs-, Begegnungs- und Spielraum angeboten werden.
(5) Junge Menschen sollen durch sozialpädagogische Hilfe in ihrer sozialen Integration unterstützt, aber auch gefördert werden.
(6) Anbieten von offener Kinder- und Jugendarbeit (Spiel- sowie Sportmöglichkeiten, Musikunterreich, Computerkurse).
(7) Anbieten von Schul- und berufsbezogener Unterstützung wie Hausaufgabenhilfe oder Freizeitgestaltungsmöglichkeiten.
(8) Aufklärung über Gewaltprävention, aber auch geschlechtsspezifische Angebote sowie Kinder- und Jugendpastoralmitarbeit.
(9) Jungen Menschen soll Gemeinschaftsbegegnung ermöglicht werden. Zusätzlich sollen sie in Ihrer Beziehungsfähigkeit gefördert und ihre soziale Einstellung gegenüber Mitmenschen gestärkt werden.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

(1) Ideelle Mittel-
  a) Anbieten der „Offenen Kinder- sowie Jugendarbeit".

b) Ansprechpartner für junge Menschen zu sein, wenn sie Alltagsprobleme jedweder Art haben;

(2) Materielle Mittel –

a) Mitgliedsbeiträge

b) Durch Spenden von Privatpersonen oder Unterstützung durch die öffentlichen Stellen, aber auch durch den Orden der Salesianer Don Bosco.

c) Erträge aus Veranstaltungen, Beiträgen von Jugendlichen, Sammlungen bzw. Zuwendungen aller Art.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche bzw. unterstützende Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die im Verein aktiv tätig sind.

(3) Unterstützende Mitglieder sind jene, die dem Verein nur finanzielle Unterstützung zukommen lassen.

§ 5 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder des Vereines können alle juristischen und physischen Personen werden, letztere frühestens mit Vollendung des siebenten Lebensjahres, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.

(2) Über die Aufnahme der ordentlichen sowie unterstützenden Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann verweigert werden, diesfalls muss jedoch der Vorstand seine Gründe darlegen.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist bei monatlicher Entrichtung bis spätestens zum 5. Tag desjeweiligen Kalendermonates fällig.

(5) Der Mitgliedsbeitrag ist bei halbjährlicher oder jährlicher Entrichtung spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Halbjahres bzw. Kalenderjahres fällig.

(6) Die Mitgliedschaft im Verein richtet sich nach dem jeweiligen Kalenderjahr, wobei beim Ersteintritt die bereits vergangenen Monate unberücksichtigt bleiben. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn keine frist- und termingerechte vorherige Kündigung erfolgt.

(7) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod des Mitgliedes, Kündigung des Mitgliedes sowie durch Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(8) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur nach vorangehender zweimonatiger Kündigungsfrist zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei Tages des Postlaufes für die Frist nicht zählen, somit allein der Tag der Postaufgabe maßgebend ist.

(9) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen, länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt bestehen.

(10) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten sowie wegen unehrenhaften Verhaltens ausgesprochen werden.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtung des Vereines nach Verfügbarkeit zu benützen. Alle Vereinsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein gleiches Stimmrecht und können in die Vereinsorgane gewählt werden. Vorstandsmitglieder können, müssen jedoch nicht Mitglied des Vereines sein.

(2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann unter der Angabe von Gründen vom Leitungsorgan, binnen vier Wochen, Information über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines begehren.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Leitungsorgan die Ausfolgung der Vereinsstatuten zu verlangen.

(5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereines kann zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereines gegen einen Organwalter einen Sondervertreter bestellen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
Alle Mitglieder und Organwalter haben die Vereinsstatuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(7) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung (vgl. § 5 leg. cit.) der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 VEREINSORGANE

(1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§§ 8, 9), der Vorstand (§§ 10, 11, 12) und die Rechnungsprüfer (§§ 13).

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder sowie auf übereinstimmendes Verlangen der beiden Rechnungsprüfer – binnen vier Wochen – statt.
(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan.
(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan schriftlich einzureichen.
(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
(6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
(7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
(8) Die Wahlen und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
Beschlüsse mit denen

a) Der Verein aufgelöst oder
b) der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion enthoben werden sollen,
bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsatz.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und der Rechnungsabschlüsse der vergangen Jahre;
b) Beschlussfassung über außerordentliche finanzielle bzw. bauliche Investitionen des Vereines;
c) Enthebung des gesamten Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes;
d) Wahl des gesamten neuen Vorstandes, falls sie den gesamten vorherigen Vorstand ihrer Funktion enthoben hat;
e) Unterstützung des Vorstandes;
f) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines;
g) Bestellung der Rechnungsprüfer für jeweils vier Jahre vom Zeitpunkt der ersten Mitgliederversammlung an;
h) Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte;

§ 10 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:
a) Obmann sowie dessen Stellvertreter
b) Schriftführer sowie dessen Stellvertreter
c) Kassier sowie dessen Stellvertreter

(2) Einzelne Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Obmannes oder seines Stellvertreters vom Vorstand in ihre Funktion gewählt.

(3) Hat die Mitgliederversammlung den ganzen Vorstand enthoben, so ist der gesamte neue Vorstand von der Mitgliederversammlung zu wählen.

(4) Die Funktionsdauer des Vorstandes ist unbefristet.

(5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, so beruft der Schriftführer den

Vorstand ein. Ist auch dieser verhindert, so darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(9) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch,

a) Rücktritt des Vorstandsmitgliedes;

b) Enthebung des Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand. Im Falle der Enthebung eines Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein und ein solcher Beschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen;

c) Tod des Vorstandsmitgliedes;

(10) Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben;

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter zu richten.

(12) Die Rechnungsprüfer können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen, wenn sie hierzu vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, dazu eingeladen werden. Rechnungsprüfer haben kein Stimmrecht in der Vorstandssitzung, können jedoch aktiv beratend und unterstützend an der Sitzung teilnehmen.

§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDES

(1) Dem Vorstand obliegt die organisatorische und finanzielle Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;

b) Einberufung der ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlung

c) Verwaltung des Vereinsvermögens;

d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern wie auch von Vorstandsmitgliedern;

e) Aufnahme bzw. Kündigung von Angestellten des Vereines;
f) Abfassen der Rechenschaftsberichte sowie der Rechnungsabschlüsse der vergangenen Jahre;
g) Die Auswahl der Rechnungsprüfer bis zur Bestellung durch die Mitgliederversammlung;
h) Erstellen einer Hausordnung;

§ 12 BESONDERE KOMPETENZEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

(1) Die Geschäfte des Vereines führt der Obmann mit seinem Stellvertreter. Diese beiden bilden das Leitungsorgan
(2) Den Verein vertritt unbeschränkt nach aussen (Vertretungsorgane):
a) Obmann;
b) Obmann – Stellvertreter
c) Schriftführer;
d) Kassier, dieser jedoch nur in finanziellen Angelegenheiten;
(3) bei Gefahr im Verzug ist ein Leitungsorgan berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachtäglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
(4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung wie auch im Vorstand und ladet die Mitglieder zur jeweiligen Sitzung ein.
(5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung.
(6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich.
(7) Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
(8) Das Leitungsorgan hat die Mitglieder sowie den Vorstand über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 13 DIE RECHNUNGSPRÜFER

(1) Die beiden Rechnungsprüfer werden alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung bei ihrer ordentlichen Sitzung gewählt.
Ist die Bestellung eines oder beider Rechnungsprüfung noch vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung notwendig, so hat das Leitungsorgan den oder die Prüfer auszuwählen.

(2) Bei der Errichtung (Gründung) des Vereines erfolgt die Auswahl der Rechnungsprüfer durch den Vorstand.

(3) Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung und dem Leitungsorgan über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(5) Rechnungsprüfer können, müssen jedoch nicht Vereinsmitglied sein.

(6) Rechnungsprüfer sind in Ausübung ihrer Funktion unabhängig und weisungsfrei.

(7) Die beiden Rechnungsprüfer können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen, wenn hiezu vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, dazu eingeladen werden. Rechnungsprüfer haben in der Vorstandssitzung kein Stimmrecht, sollen jedoch dem Vorstand beratend und unterstützend zur Verfügung stehen.

(8) Rechnungsprüfer können vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung eingeladen werden.

§ 14 STREITSCHLICHTUNGSEINRICHTUNG

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung des Vorstandes –binnen sieben Tagen – macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach

Verständigung durch den Vorstand – innerhalb von sieben Tagen – wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind in ihrer Entscheidung weisungsfrei, unbefangen sowie unabhängig. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung, bei gleichzeitiger Anwesenheit aller drei Schiedsrichter mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINES

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation des Vereines zu entscheiden. Insbesondere hat sie einen Liquidator einzusetzen sowie einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll der Ordensgemeinschaft der Salesianer Don Bosco – Graz zufallen.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung – binnen vier Wochen nach Beschlussfassung – der örtlich zuständigen Bundespolizeidirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb der vorhin genannten Frist in einem amtlichen Verlautbarungsmedium zu publizieren.